

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0866/2003-1

AUFGABENBEREICH

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

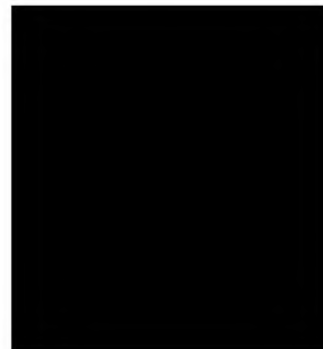
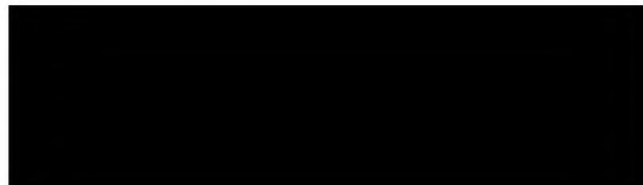
E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 12.10.2009



Vorhaben Änderungsantrag zu BIM-K 0866/2003; Erhöhung der Anlagenkapazität des genehmigten Anlagentyps E-70 E4, NH: 85 m, Rotord. 71 m, von 2,0 MW auf 2,3 MW sowie Änderung des genehmigten Anlagenbetriebs

Ort Illerich,

Gemarkung Illerich, Flur: 4 Flurst.: 114

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Erhöhung der Anlagenkapazität des genehmigten Anlagentyps E-70 E4, NH: 85 m, Rotord. 71 m, von 2,0 MW auf 2,3 MW sowie die Änderung des genehmigten Anlagenbetriebs von Tagbetrieb zu Tag- und Nachtbetrieb

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2009\M10\0000CoF5.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE
02671/61-0

SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111

INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 18:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	sowie	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 13:00



Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 02.03.2009, Az.: BIM-K 0866/2003 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen Ziff. III Nr. 6 sowie Ziff. IX. Diese Nebenbestimmungen werden aufgehoben. Die Nebenbestimmungen Ziff. II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70/E4 mit der Nabenhöhe von 85 m darf 104,5 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP 03	Im Acker 10	Illerich	nachts: 37,4 dB(A)
IP 07	Auf'm Nonnenkälchen	Illerich	nachts: 38,7 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP 03	Im Acker 10	Illerich	nachts: 40,0 dB(A)
IP 07	Auf'm Nonnenkälchen	Illerich	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die